

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00293 vom 16. April 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00293

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00293 du 16 avril 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00293 del 16 aprile 2007

Erwägungen

E. 1

1.1. Am 12. September 2001 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, P.____ mit Wirkung ab 24. Februar 2000 eine ganze Invalidenrente zu bei einem Invaliditätsgrad von 67 % (Urk. 7/18-20). Die Rentennachzahlung wurde gemäss Mitteilung vom 20. November 2001 im Umfang von Fr. 29'134.-- dem Krankentaggeldversicherer der Versicherten, der Winterthur Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft (nachfolgend: Winterthur), ausgerichtet (Urk. 7/23/8-9).

1.2. Mit Verfügung vom 22. Januar 2007 verpflichtete die IV-Stelle P.____ zur Rückckerstattung von unrechtmässig erwirkten Rentenleistungen von insgesamt Fr. 180'936.-- (Urk. 2/2 S. 2).

Gleichen Tags verfügte sie gegenüber der Winterthur, die ihr seinerzeit ausbezahlten Rentenleistungen im Betrag von Fr. 29'134.-- zurückzuzahlen; gleichzeitig entzog die IV-Stelle einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Urk. 2/1).

2. Gegen diese Verfügung erhob die Winterthur mit Eingabe vom 22. Februar 2007 Beschwerde und ersuchte um Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urk. 1 S. 2). In prozessualer Hinsicht beantragte die Winterthur, der Beschwerde sei superprovisorisch oder provisorisch die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Urk. 1 S. 2).

In der Vernehmlassung vom 23. März 2007 stellte die IV-Stelle einerseits Antrag auf Sistierung des Prozesses, bis im parallel hängigen Verfahren in Sachen der Versicherten P.____ gegen die IV-Stelle (IV.2007.00126) über die Rechtmässigkeit der Renteneinstellung entschieden worden sei, und andererseits schloss sie auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Zum prozessualen Antrag der Winterthur auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde äusserte sich die IV-Stelle trotz entsprechender Aufforderung seitens des Gerichts ebenso wenig wie zur gleichzeitig aufgeworfenen Frage betreffend hinreichende Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. Gerichtsverfügung vom 27. Februar 2007, Urk. 4).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Fraglich und zu prüfen ist zunächst, ob die der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zustehenden Gehörsrechte im Verwaltungsverfahren rechtsgenüglich gewährt wurden.

Die Beschwerdegegnerin liess sich hiezu nicht vernehmen, während die Beschwerdeführerin beschwerdeweise geltend machte, ihr seien die Gründe für

die verhängte Rückforderung nicht bekannt und vor Verhängungserlass seien ihr weder das rechtliche Gehör noch Akteneinsicht gewährt worden (Urk. 1 S. 3 oben).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) sowie Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 129 II 504 Erw. 2.2, 127 I 56 Erw. 2b, 127 III 578 Erw. 2c, 126 V 131 Erw. 2b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 126 I 16 Erw. 2a/aa, 124 V 181 Erw. 1a, 375 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

2.2 Gemäss Art. 42 ATSG kann auf eine Anhörung vor Verhängungserlass nur dann verzichtet werden, wenn die Verhängungen durch Einsprache anfechtbar sind, was hier - wie nachstehend noch zu zeigen sein wird - nicht der Fall ist.

2.2.1 Unstreitig und ausgewiesenermassen hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin vor Erlass der Rückforderungsverhängung vom 22. Januar 2007 keine Gelegenheit eingeräumt, sich zur in Aussicht stehenden Verpflichtung zur Rückerstattung von Fr. 29'134.-- zu äussern.

2.2.2 Bei der hier verhängten Rückforderung im genannten Betrag handelt es sich fraglos um einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin. Diese hat sodann gegen die Verhängung beschwerdeweise verschiedene Einwände erhoben, welche die Beschwerdegegnerin durch die Nichtgewährung der Gehörsrechte in keiner Weise in ihre Würdigung miteinbezogen und geprüft hat.

2.2.3 Der Erlass der Rückforderungsverhängung ohne vorherige Anhörung der Verpflichteten stellt daher eine schwer wiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, welche im nachfolgenden Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden kann.

2.3 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verhängung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 V 132 Erw. 2b mit Hinweisen).

2.3.1 Demnach ist die Sache zur gehörigen Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

5. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden unabhängig vom Streitwert, nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Wie sich aus dem vorstehend Gesagten ergibt (Erw. 3), handelt es sich vorliegend um eine Leistungsstreitigkeit, weshalb dieses Verfahren kostenpflichtig ist.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung als vollständiges Obsiegen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 in Sachen K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3). Damit sind die Prozesskosten von Fr. 600.-- der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung insoweit aufgehoben wird, als einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

2. Der Antrag auf Sistierung des Verfahrens wird abgewiesen.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 22. Januar 2007 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese einen Vorbescheid erlasse und hernach neu verführe.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Winterthur Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft unter Beilage einer Kopie von Urk. 6

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Rechtsanwältin Cornelia Stüssel Casanova

- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.